

Kopie von Arbeitsversion

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 210.1 | 212.5.1 | 31.1 | 340.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF [210.1](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), vom 10.02.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1, Abs. 5 (*geändert*)

¹ Bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist die Kantonspolizei über eine Offizierin oder einen Offizier der Gerichtspolizei zuständig, gegenüber der verletzenden Person:

- a) (*geändert*) im Krisenfall die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung für die Dauer von höchstens 20 Tagen, verbunden mit einem Rückkehrverbot und der Abnahme der Wohnungsschlüssel, zu verfü-

⁵ Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Organisationen fest, die Urheberinnen und Urheber oder Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen betreuen. Der Staat beteiligt sich mit der Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen an der Finanzierung dieser Organisationen und an den Leistungen, die sie erbringen.

Art. 6a (*neu*)

Verfahren für den Vollzug der elektronischen Überwachung (ZGB 28c)

¹ Das für den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe verantwortliche Amt (das Amt) ist bei Gewalt, Drohungen und Nachstellungen dafür zuständig, die von der Gerichtspräsidentin oder vom Gerichtspräsidenten angeordnete elektronische Überwachung zu vollziehen.

² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident legt fest, ob sich die überwachte Person an den Kosten für den Vollzug der elektronischen Überwachung beteiligen muss, und wendet dafür sinngemäss die Regeln und den Tarif an, die die Lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden für die elektronische Überwachung erlassen hat.

³ Im Übrigen regelt der Staatsrat das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

Art. 6b (*neu*)

Meldung von Massnahmen

¹ Die Massnahmen, die in Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ergriffen werden, müssen der für Fälle häuslicher Gewalt zuständigen kantonalen Stelle im Sinne von Artikel 8a Abs. 1 EGStGB gemeldet werden.

2.

Der Erlass SGF [212.5.1](#) (Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), vom 15.06.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 (geändert)

³ In Ergänzung von Artikel 443 Abs. 2 ZGB und von Artikel 28b Abs. 3bis ZGB kann der Staatsrat die Pflicht zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erweitern. Er kann überdies die betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis befreien, damit sie der Behörde Meldung machen können. Des Weiteren koordiniert er die Melderechte und -pflichten im Sinne der Gesetzgebung über den Erwachsenen- und Kinderschutz mit dem Melderecht gemäss der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel.

3.

Der Erlass SGF [31.1](#) (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), vom 06.10.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 8a (neu)

Kantonale Stelle für Fälle häuslicher Gewalt

¹ Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige kantonale Stelle im Sinne von Artikel 55a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

² Die Massnahmen, die in Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ergriffen werden, müssen der in Absatz 1 bezeichneten kantonalen Stelle gemeldet werden.

Art. 8b (neu)

Lernprogramm gegen Gewalt

¹ Der Staatsrat sorgt dafür, dass ein Lernprogramm gegen Gewalt im Sinne von Artikel 55a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs angeboten wird.

² Die Übernahme der Kosten für das Lernprogramm gegen Gewalt richtet sich nach Artikel 426 der Strafprozessordnung.

4.

Der Erlass SGF [340.1](#) (Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG), vom 07.10.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Es informiert die Gerichts- und Verwaltungsbehörden über Vorfälle, die sich während des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme oder einer elektronischen Überwachung im Sinne von Artikel 28c des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) ereignen und die von ihnen einen Entscheid oder eine Intervention erfordern.

Art. 60 Abs. 2 (*neu*)

Übermittlung der Urteile und Akten (*Artikelüberschrift geändert*)

² Die Urteile und Entscheide über die Einrichtung einer elektronischen Überwachung gemäss Artikel 28c ZGB werden an das Amt übermittelt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 6a EG-ZGB und der Änderungen der Artikel 7 Abs. 5 und 60 Abs. 2 SMVG, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

[Signaturen]